

# Prämientarif der Suva

Reglement des Suva-Rats vom 14. November 2008  
betreffend  
die Einreihungsregeln zur Prämienbemessung  
in der obligatorischen Unfallversicherung

Gültig ab 1. Januar 2023

**suva**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2. Kapitel: Prämientarif und Prämie</b>	<b>5</b>
<b>3. Kapitel: Risikoeinheiten</b>	<b>6</b>
1. Abschnitt: Risikoeinheit	6
2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil	6
3. Abschnitt: Prämienkonzern	7
<b>4. Kapitel: Risikogemeinschaften</b>	<b>9</b>
<b>5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften</b>	<b>14</b>
<b>6. Kapitel: Prämienbemessung</b>	<b>15</b>
1. Abschnitt: Bemessungsmethoden	15
2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells	15
3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)	17
4. Abschnitt: Aufgehoben	18
5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva	18
<b>7. Kapitel: Prämienmodelle</b>	<b>20</b>
<b>8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung</b>	<b>24</b>
<b>9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienerrhöhung</b>	<b>26</b>
<b>10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung</b>	<b>27</b>
<b>11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen</b>	<b>28</b>
<b>12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten</b>	<b>30</b>
Anhang 1: Klassenstrukturen und Grundtarif	31
Anhang 2: Zulässige Prämienkonzerne	42
Anhang 3: Verwaltungskostenzuschläge	43
Anhang 4: Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen	46
Anhang 5: Besondere Betriebsmerkmale	49

# 1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

## **Art. 1** Zweck

Die Einreichungsregeln dienen als Grundlage für die Festsetzung der Prämien im Sinne von Art. 92 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

## **Art. 2** Geltungsbereich

Die Einreichungsregeln sind auf Betriebe und Verwaltungen anwendbar, deren Arbeitnehmende nach Art. 66 Abs. 1 UVG und nach Art. 75 UVG bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen versichert sind.

## 2. Kapitel: Prämientarif und Prämie

### Art. 3 Prämientarif<sup>1</sup>

Die vorliegenden Einreichungsregeln bilden zusammen mit den Anhängen 1 bis 5 den Prämientarif im Sinne von Art. 63 Abs. 5 lit. d UVG.

### Art. 4 Nettoprämie

Die Nettoprämie ist jener Teil der Prämie, welcher der Finanzierung der vergangenen und zukünftigen Versicherungsleistungen dient. In der Nettoprämie ist eine Komponente für die gesetzlich vorgesehene Reserve<sup>2</sup> sowie die Prämie für die Rückversicherung enthalten.<sup>3 4</sup>

### Art. 5 Bruttoprämie

Die Bruttoprämie besteht aus der Nettoprämie und den Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.<sup>5</sup>

### Art. 6 Minimalprämie

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt pro Betrieb mindestens je 84 Franken pro Jahr inklusive Zuschläge.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 12. Juni 2015

<sup>2</sup> Art. 90 Abs. 3 UVG; Art. 111 Abs. 4 UVV

<sup>3</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

<sup>4</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>5</sup> Art. 92 Abs. 1 UVG

<sup>6</sup> Art. 92 Abs. 1 UVG; Art. 119 UVV

# 3. Kapitel: Risikoeinheiten

## 1. Abschnitt: Risikoeinheit

### Art. 7

<sup>1</sup> Als Risikoeinheit gelten Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne.

<sup>2</sup> Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat.

## 2. Abschnitt: Betrieb und Betriebsteil

### Art. 8 Betrieb

<sup>1</sup> Ein Betrieb ist eine juristische Person, Personengesellschaft, Einzelfirma oder öffentliche Verwaltung, die als Arbeitgeber auftritt.

<sup>2</sup> Ein Betrieb kann nur unter einer Kundennummer geführt werden. Wenn ein Betrieb über separate Organisationseinheiten mit eigener Lohnbuchhaltung verfügt, können zum Zweck der separaten Rechnungsstellung auf Gesuch hin Subnummern gebildet werden. Subnummern haben keinen Einfluss auf die Tarifierung.<sup>7</sup>

### Art. 9 Betriebsteil

<sup>1</sup> Wenn die Arbeitnehmenden eines Betriebs Tätigkeiten ausüben, welche verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind, können separate Betriebsteile gebildet werden.<sup>8</sup>

<sup>1bis</sup> Auf Gesuch hin können für rechtlich nicht selbständige Standorte Betriebsteile gebildet werden, wenn die Lohn- und Unfallmeldungen für den Standort separat erfolgen und die Voraussetzungen für das Bonus-Malus-System oder die Erfahrungstarifierung erfüllt sind. In einem solchen Fall sind für den Standort mehrere Betriebsteile zu bilden, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die verschiedenen Risikogemeinschaften zuzuordnen sind.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Für Tätigkeiten, welche für die betreffende Betriebsart üblich sind und deren Risiko im Basissatz der entsprechenden Risikogemeinschaft enthalten ist, werden keine separaten Betriebsteile gebildet.

<sup>3</sup> Eine versicherte Person bzw. ihre Lohnsumme ist vollständig jenem Betriebsteil zuzuordnen, für dessen Tätigkeiten sie hauptsächlich eingesetzt wird.

<sup>4</sup> Wenn für bestimmte Tätigkeiten in der Berufsunfallversicherung ein Betriebsteil gebildet wird, so besteht er auch in der Nichtberufsunfallversicherung.

<sup>7</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>8</sup> Art. 92 Abs. 2 UVG

<sup>9</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>5</sup> Für Giessereien von Maschinenfabriken, für Kernkraftwerke, für die Ausleihe von Berufssportlern sowie für das ausgeliehene Personal von nicht in der Klasse 70C erfassten Unternehmen mit Ausnahme der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden in der Berufsunfallversicherung aufgrund der besonderen Gefährdung separate Betriebsteile gebildet.

<sup>6</sup> Aufgehoben<sup>10</sup>

### 3. Abschnitt: Prämienkonzern

#### Art. 10 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Zwei oder mehrere Betriebe oder Betriebsteile können von der Suva zum Zweck der Prämienbemessung auf Gesuch hin zu einem Prämienkonzern zusammengefasst werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht eine wirtschaftliche Beziehung.
- b. Zwischen der Konzernmutter und den einzelnen Konzerntöchtern besteht ein Beteiligungsverhältnis von mindestens 50 Prozent.
- c. In der Berufsunfallversicherung gehören die betroffenen Betriebe und Betriebsteile derselben oder einer verwandten Klasse oder derselben Wertschöpfungskette an. Die zulässigen Klassenkombinationen ergeben sich aus Anhang 2.
- d. Für Prämienkonzerne in der Nichtberufsunfallversicherung wurden die versicherten Mitarbeitenden gemäss den branchenüblichen Gepflogenheiten konsultiert oder die Konzernmitglieder erklären schriftlich, dass sie mindestens den über die tiefste Prämie hinausgehenden Prämienanteil zugunsten der versicherten Mitarbeitenden übernehmen.
- e. Der Prämienkonzern erfüllt die Voraussetzungen des BMS BUV bzw. BMS NBUV oder des ET.

<sup>2</sup> Wenn in einem Versicherungszweig (BUV/NBUV) ein Prämienkonzern zugelassen wird, darf er unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. e auch im andern Versicherungszweig abgeschlossen werden, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis d gegeben sind.

#### Art. 11 Konzernbildung und Folgen

<sup>1</sup> Der Prämienkonzern kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Konzernmitgliedern und der Suva zustande.

<sup>2</sup> Der Prämienkonzern wird durch eines seiner Mitglieder vertreten, welches gegenüber der Suva die Interessen aller Konzernmitglieder wahrnimmt.

<sup>10</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

<sup>3</sup> Prämienkonzerne werden grundsätzlich per 1. Januar des dem Gesuch folgenden Jahres gebildet. Bis 31. März des laufenden Jahres können Prämienkonzerne auch rückwirkend per 1. Januar des betreffenden Jahres gebildet werden. Bei neuen, der Suva unterstellten Betrieben ist eine Konzernbildung oder eine Beteiligung an einem Prämienkonzern jederzeit möglich.

<sup>4</sup> Die Konzernmitglieder werden zu einem einheitlichen Nettoprämienatz eingereiht. Als Grundlage der Einreihung dienen die zusammengefassten Versicherungsergebnisse der Konzernmitglieder der massgeblichen Beobachtungsperiode.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Die Konzernmitglieder verbleiben in ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft. Sie werden versicherungstechnisch sowohl als einzelne individuelle Risikoeinheit wie auch als Mitglied des Prämienkonzerns geführt. Ihre bedarfsgerechte individuelle Nettoprämie, welche von der lohnsunmenabhängigen effektiv bezahlten Nettoprämie abweichen kann, wird ihrer jeweiligen Risikogemeinschaft gutgeschrieben.

## **Art. 12** Veränderungen, Austritt und Auflösung

<sup>1</sup> Bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Prämienkonzerns wird die Prämienbemessung neu vorgenommen. Eintritte und Austritte erfolgen prämieneutral. Bei Betriebsübernahmen innerhalb des Prämienkonzerns gelangen die allgemeinen Regeln gemäss den Art. 42 und 44 zur Anwendung. Veränderungen in der Zusammensetzung sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

<sup>2</sup> Die Konzernvereinbarung kann von den einzelnen Konzernmitgliedern, vom Prämienkonzern und von der Suva jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens Ende Juni des laufenden Jahres mitzuteilen. Wird die Kündigung nur von einer Konzerntochter ausgesprochen, so gilt sie nur für diese. Der Prämienkonzern bleibt in diesem Fall bestehen.

<sup>3</sup> Wenn die Voraussetzungen zur Konzernbildung nicht mehr gegeben sind, wird der Konzern von der Suva per 1. Januar des Folgejahres aufgelöst. Namentlich erfolgt eine Auflösung, wenn für die Prämienbemessung die Erfahrungstarifizierung nicht mehr anwendbar ist. Wenn ein Beteiligungsverhältnis unter 40 Prozent fällt, erfolgt der Ausschluss der betreffenden Konzerntochter. Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen sind der Suva innerhalb von 14 Tagen zu melden.

<sup>11</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014



## 4. Kapitel: Risikogemeinschaften

### Art. 13 Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung

<sup>1</sup> Die Risikogemeinschaften der Berufsunfallversicherung bestehen aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen.

<sup>2</sup> Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden.

<sup>3</sup> Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branche zusammengefasst werden.

<sup>4</sup> Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden.

<sup>5</sup> Jeder Unterklassenteil verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.<sup>12</sup>

### Art. 14 Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung

<sup>1</sup> Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung bestehen in der Regel aus den Klassen der Berufsunfallversicherung.<sup>13</sup>

<sup>1bis</sup> Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Jede Risikogemeinschaft verfügt über einen Basissatz. Die Basissätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif.<sup>15</sup>

### Art. 15 Basissatz<sup>16</sup>

<sup>1</sup> Der Basissatz dient als Nettoprämienersatz für Betriebe, die im Prämienmodell Basissatz eingereiht sind, sowie als Ausgangspunkt für die Prämienbemessung nach dem Bonus-Malus-System und der Erfahrungstarifierung. Der Basissatz wird in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

<sup>2</sup> Zunächst wird mithilfe der Risikoerfahrungen das erwartete Risiko der Risikogemeinschaft geschätzt, wobei in der Regel die letzten 15 Unfalljahre betrachtet werden. Massgebend für die Bestimmung der Risikoerfahrungen sind die Unfallhäufigkeit und der Aufwand für sämtliche Versicherungsleistungen inklusive Rückstellungen nach Abzug der Rückversicherung. Hinzu kommen der Anteil an den kollektiven Belastungen der Klasse sowie der Prämienanteil zur Finanzierung der Rückversicherung. Das Mass für das Risiko ist der Risikosatz, welcher in Prozenten der Lohnsumme angegeben wird.

<sup>12</sup> Siehe Anhang 1

<sup>13</sup> Siehe Anhang 1

<sup>14</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>15</sup> Siehe Anhang 1

<sup>16</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016 und SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>3</sup> Anhand des Stands der Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft wird der Risikokompensationssatz bestimmt. Der Risikokompensationssatz reguliert den überjährigen Ausgleich der Risikorechnung und damit die Höhe der Ausgleichsreserve. Er bewegt sich zwischen -15 Prozent und +15 Prozent des erwarteten Risikosatzes. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft der Zielhöhe gemäss Art. 16 Abs. 2 entspricht, ist der Risikokompensationssatz auf 0 Prozent festzulegen. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft weniger als -20 Prozent (BUV) bzw. -5 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf +15 Prozent festzulegen. Wenn die Ausgleichsreserve der Risikogemeinschaft mehr als 130 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, ist der Risikokompensationssatz auf -15 Prozent festzulegen. Der Risikokompensationssatz wird in Prozenten des Risikosatzes angegeben.<sup>17</sup>

<sup>4</sup> Der erwartete Risikosatz, der Risikokompensationssatz sowie in der Nichtberufsunfallversicherung ein lohnsummenproportionaler Beitrag an die Risikogemeinschaft 71A C\* ergeben zusammen den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der Risikogemeinschaft.

<sup>5</sup> Der Basissatz wird so bemessen, dass er zusammen mit dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der BMS-Betriebe und jenem der Grosskunden den erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz der Risikogemeinschaft ergibt. Dabei ist darauf zu achten, dass kurzfristige Schwankungen des Basissatzes vermieden werden können.

<sup>6</sup> Der Basissatz der Risikogemeinschaft 71A C\* entspricht dem erwarteten durchschnittlichen Nettoprämienatz in der NBUV, gerundet auf den nächstliegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

## **Art. 16** Ausgleichsreserve<sup>18 19 20</sup>

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Die Nettoprämien einer Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) sind so zu bemessen, dass in der Risikorechnung eine Ausgleichsreserve von 55 Prozent (BUV) bzw. von 70 Prozent (NBUV) der jährlichen Nettoprämien besteht, respektive in wenigen Jahren erreicht werden kann.

<sup>17</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>18</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>19</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

<sup>20</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021 und vom 10. Juni 2022

<sup>3</sup> Wenn die Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft über der in Abs.2 definierten Zielhöhe liegt, ist der Überschuss im Sinne von Art. 15 über den Risikokompensationssatz abzubauen. Wenn der Überschuss durch unvorhergesehene, externe Einflüsse entstanden ist und die Ausgleichsreserve mehr als 130 Prozent (BUV) bzw. 145 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie beträgt, kann ein Teil des Abbaus in Form eines ausserordentlichen Abzugs erfolgen. Dieser berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämienatzes. Die Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Abbau aufgrund des Geschäftsergebnisses und der langfristigen Risikoanalyse, insbesondere der Grösse und Volatilität der betreffenden Klasse bzw. Risikogemeinschaft, gerechtfertigt ist.

<sup>3bis</sup> Wenn die Wertschwankungsreserve und die Ausgleichsreserve der Kapitalertragsrechnung über den vom Suva-Rat definierten Grenzen liegen und der Überschuss der Ausgleichsreserve ein erhebliches Ausmass angenommen hat, kann ein Teil davon in Form eines ausserordentlichen Abzugs abgebaut werden. Dieser Abzug berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämienatzes. Voraussetzung ist, dass nicht gleichzeitig ein Zuschlag für die Teuerungszulagen erhoben wird.

<sup>3ter</sup> In der Nichtberufsunfallversicherung ist es zulässig, bei genügender Solvenz im Sinne von Art. 111 Abs. 4 UVV bis zu 20 Prozent jener Anlageerträge, die nicht zur Finanzierung der technischen Verzinsung und der Teuerungszulagen benötigt werden, für die Verhütung von Nichtberufsunfällen einzusetzen.<sup>21</sup>

<sup>4</sup> Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven und Wertschwankungsreserven der Kapitalertragsrechnung nach Abs. 3bis darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven der Risikorechnung darf pro Jahr und Versicherungszweig nicht mehr als 15 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen. Betragen die Ausgleichsreserven der Risikorechnung mehr als 205 Prozent (BUV) bzw. 220 Prozent (NBUV) einer Jahresnettoprämie, darf der ausserordentliche Abbau von überschüssigen Ausgleichsreserven nach Abs. 3 pro Jahr und Versicherungszweig die Grenze von 15 Prozent überschreiten, jedoch nicht mehr als 30 Prozent der Nettoprämie einer Risikogemeinschaft betragen.

<sup>5</sup> Aufgehoben<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 15. November 2019

<sup>22</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

<sup>6</sup> Wenn der Saldo der Ausgleichsreserve der Risikorechnung einer Klasse bzw. Risikogemeinschaft bei korrekter Tarifierung durch ausserordentliche Belastungen auf tiefer als minus 100 Prozent der letzten Jahresnettoprämie sinkt, wird die Ausgleichsreserve mittels einer Einlage der Rückversicherung auf minus 100 Prozent einer Jahresnettoprämie angehoben. Gleichzeitig sind die Basissätze der betroffenen BUV-Klasse bzw. NBUV-Risikogemeinschaft auf mindestens 15 Prozent über dem für die Zukunft geschätzten Risiko festzusetzen, bis der Saldo der Ausgleichsreserve nahezu ausgeglichen ist.<sup>23</sup>

#### **Art. 17** Rückstellungen<sup>24</sup>

<sup>1</sup> Die Rückstellungen für die Renten werden in Form von kollektiven Rückstellungen sowie in Form von individuellen Rückstellungen für vermutete Renten auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Nettoprämien. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und der Nettoprämie der Klasse, multipliziert mit der Nettoprämie des Betriebs. Die individuellen Rückstellungen für vermutete Renten werden anhand der Schwere der Unfälle sowie anhand des Alters, des Geschlechts und des Jahresverdiensts der Verunfallten festgesetzt und ab dem dritten Jahr teilweise belastet.

<sup>2</sup> Die Rückstellungen für die Heilkosten und Taggelder werden in Form von kollektiven Rückstellungen auf die Betriebe verteilt. Die Verteilung der kollektiven Rückstellungen erfolgt proportional zu den Kosten. Der Anteil eines Betriebs entspricht dem Quotienten zwischen dem Rückstellungsbedarf und den bisher angefallenen Kosten der Klasse, multipliziert mit den bisher angefallenen Kosten des Betriebs.

#### **Art. 17<sup>bis</sup>** Rückversicherung<sup>25</sup>

<sup>1</sup> Die Klassen der Berufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Berufsunfällen und Berufskrankheiten.

<sup>2</sup> Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 1,8 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der darüber liegende Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Berufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer BUV-Klasse beteiligt sind.

<sup>3</sup> Die Klassen der Berufsunfallversicherung haften je für 50 Prozent des Aufwands ihrer Berufskrankheiten eines Jahres. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen.

<sup>4</sup> Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung führen gemeinsam eine Rückversicherung zur Absicherung gegen ausserordentliche Kosten aus Nichtberufsunfällen.

<sup>23</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

<sup>24</sup> Art. 90 Abs. 1 und 2 UVG

<sup>25</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. November 2016

<sup>5</sup> Die Risikogemeinschaften der Nichtberufsunfallversicherung haften bis zu einer Limite von 1,8 Millionen Franken pro Unfallereignis. Der restliche Aufwand wird von der Rückversicherung getragen. Als Unfallereignis gilt ein Nichtberufsunfall, bei dem eine oder mehrere versicherte Personen einer NBUV-Risikogemeinschaft beteiligt sind.

<sup>6</sup> Die Rückversicherungen der BUV und der NBUV werden mit Prämien finanziert, welche dem Rückversicherungsrisiko der jeweiligen Klasse (BUV) bzw. Risikogemeinschaft (NBUV) entsprechen sowie das Risiko eines ausserordentlichen Fehlbetrags gemäss Art. 16 Abs. 6 berücksichtigen. Die Parameter in Art. 17bis Abs. 2, 3 und 5 werden so festgelegt, dass nach Möglichkeit für alle Klassen ein einheitlicher Prämiensatz resultiert. Dieser Prämiensatz berechnet sich als Prozentsatz des der Einreihung entsprechenden Nettoprämiensatzes. Die Prämien der Rückversicherung bilden einen Bestandteil der Nettoprämien.

# 5. Kapitel: Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften

## Art. 18<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil wird einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale der Suva-pflichtigen Tätigkeiten, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Die Zuteilung erfolgt in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser die Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird.

<sup>2bis</sup> Ist der Anteil Betriebsmerkmale von zwei oder mehreren Risikogemeinschaften gleich gross, erfolgt die Zuteilung in die Risikogemeinschaft mit dem höchsten Basissatz. Bei gleichen Basissätzen wird vom fünfjährigen Mittel ausgegangen.

<sup>2ter</sup> Bei den in Anhang 4 aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung in Abweichung vom Mehrheitsprinzip.

<sup>2quater</sup> Ergeben die Anwendung des Mehrheitsprinzips nach Abs. 2 und 2bis und der in Anhang 4 aufgeführten Ausnahmen keine Zuteilung, erfolgt diese in der Regel aufgrund des Risikos der Tätigkeiten und dem Betriebscharakter.<sup>28</sup>

<sup>3</sup> Zur Erhebung der Betriebsmerkmale wird eine Betriebsbeschreibung aufgenommen. Diese ist vom Betrieb zu unterzeichnen. Änderungen in der Betriebsart und in den Betriebsverhältnissen sind der Suva innert 14 Tagen anzuzeigen.

<sup>3bis</sup> Übt ein Betrieb Hilfstätigkeiten für den Eigenbedarf aus, werden diese den Betriebsmerkmalen der betreffenden Tätigkeiten zugeordnet. Stehen keine entsprechenden Betriebsmerkmale zur Verfügung, werden die Hilfstätigkeiten den Betriebsmerkmalen jener Tätigkeiten zugeordnet, in deren Zusammenhang sie ausgeübt werden.

<sup>4</sup> Die Mitglieder eines Prämienkonzerns werden entsprechend ihren individuellen Betriebsmerkmalen den zutreffenden Risikogemeinschaften zugeteilt.

<sup>5</sup> Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft der Betriebszweck massgebend.

<sup>26</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

<sup>27</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>28</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

# 6. Kapitel: Prämienbemessung

## 1. Abschnitt: Bemessungsmethoden

### Art. 19

Die Suva stellt für die verschiedenen Kundensegmente geeignete Prämienmodelle zur Verfügung. Für Betriebe, welche eine ausreichende statistische Grösse aufweisen, wendet sie Prämienmodelle mit Erfahrungstarifizierung an.

## 2. Abschnitt: Bestimmen des anwendbaren Prämienmodells

### Art. 20 Basisprämie<sup>29</sup>

Massgebend für die Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ist die Basisprämie einer Risikoeinheit. Diese berechnet sich aus den Lohnsummen der Risikoeinheit multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risikogemeinschaft, aufsummiert über die letzten acht Jahre.<sup>30</sup>

### Art. 21 Einreihung zum Basissatz

Eine Risikoeinheit wird zum Basissatz eingereiht, wenn sie

- neu ist und die Spezialbestimmungen gemäss den Art. 42 und 44 nicht zur Anwendung gelangen
- von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst wird und keine Ausnahme im Sinne von Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup> oder Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> vorliegt<sup>31</sup>
- in der Berufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung eine Basisprämie von weniger als 400 000 Franken aufweist.<sup>32</sup>

### Art. 21<sup>bis</sup> Pauschalprämie<sup>33</sup>

Für die Abredeversicherung wird eine monatliche Pauschalprämie erhoben. Diese berechnet sich aus dem Basissatz der Risikogemeinschaft und dem durchschnittlichen versicherten Verdienst der Abrede-Versicherten.

<sup>29</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>30</sup> Basisprämie (CHF) =  $\sum_{j=1}^8 \frac{\text{Lohnsumme}_j \text{ (CHF)} \times \text{Basissatz}_j \text{ (\%)}}{100 \%}$

<sup>31</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>32</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>33</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

## **Art. 22** Einreihung nach dem Bonus-Malus-System<sup>34 35</sup>

<sup>1</sup> Eine Risikoeinheit wird nach dem Bonus-Malus-System eingereiht, wenn sie in den letzten drei Jahren der Beobachtungsperiode jährlich eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies und ihre Basisprämie in der Berufsunfallversicherung mindestens 20 000 Franken bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung mindestens 400 000 Franken beträgt.

<sup>1bis</sup> Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 das Bonus-Malus-System analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.

<sup>2</sup> Sinkt die Basisprämie einer nach dem Bonus-Malus-System eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1, wird sie zum Basissatz eingereiht.

## **Art. 23** Einreihung nach der Erfahrungstarifizierung<sup>36 37</sup>

<sup>1</sup> Ab einer Basisprämie von 2,4 Millionen Franken gelangt in der Berufsunfallversicherung bzw. in der Nichtberufsunfallversicherung die Erfahrungstarifizierung zur Anwendung. Voraussetzung ist, dass die Risikoeinheit in den letzten drei Jahren der Beobachtungsperiode jährlich eine prämienpflichtige Lohnsumme aufwies.

<sup>1bis</sup> Auf Risikoeinheiten, die von einem Versicherer nach Art. 68 UVG abgelöst werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 die Erfahrungstarifizierung analog angewandt werden, sofern vollständige und zuverlässige Angaben über ihre Lohnsummen und ihren Schadenverlauf vorliegen.

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>38</sup>

<sup>3</sup> Sinkt die Basisprämie einer nach der Erfahrungstarifizierung eingereihten Risikoeinheit unter 95 Prozent der unteren Grenze gemäss Abs. 1, wird sie nach dem anwendbaren Prämienmodell eingereiht.

<sup>34</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

<sup>35</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

<sup>36</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017 und vom 26. Juni 2018

<sup>37</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

<sup>38</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014



### 3. Abschnitt: Besondere Betriebsverhältnisse (BBV)

#### Art. 24<sup>39</sup>

<sup>1</sup> Verfügt ein Betrieb oder Betriebsteil über Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, welche jedoch die in Anhang 5 angegebenen Schwellwerte überschreiten, setzt sich der für die Prämienbemessung massgebende Basissatz anteilmässig aus den Basissätzen der entsprechenden Risikogemeinschaften und dem Basissatz der zuteilten Risikogemeinschaft zusammen.

<sup>1bis</sup> Das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft nach Abs. 1 berücksichtigt werden, berechnet sich aus dem den Schwellwert überschreitenden Anteil multipliziert mit dem Faktor 100 dividiert durch 100 minus den Schwellwert.<sup>40</sup>

<sup>1ter</sup> Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, werden proportional auf die zuteilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestimmung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter haben.<sup>41</sup>

<sup>2</sup> Der Basissatz setzt sich diesfalls aus dem prozentualen Anteil Basissatz der zuteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Anteilen der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der besonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den nächstliegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet.<sup>42</sup>

<sup>3</sup> Gliedert ein Betrieb seine Administration aus, wird der Basissatz angemessen erhöht.

<sup>4</sup> Beschäftigt ein Betriebsinhaber, welcher selbst nicht obligatorisch versichert ist, nur Büropersonal, ist für die Prämienbemessung allein der Basissatz der Bürotätigkeit massgebend.

<sup>39</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. Juni 2013

<sup>40</sup> Anteil Besondere Betriebsmerkmal<sub>BBM</sub> =  $\frac{(\text{Betriebsmerkmale RG} - \text{Schwellwert}) \times 100}{(100 - \text{Schwellwert})}$

<sup>41</sup> Anteil Restanteile auf zRG\* =  $\frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil zuteilte RG}}{(\text{Anteil zuteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$

Anteil Restanteile auf BBM =  $\frac{\text{Restanteile insgesamt} \times \text{Anteil}_{\text{BBM}}}{(\text{Anteil zuteilte RG} + \text{Anteile der gewerblichen BBM})}$

<sup>42</sup> Anteil Basissatz<sub>zRG</sub> = Anteil zuteilte RG + Restanteile auf zRG

Anteil Basissatz<sub>BBM</sub> = Anteil<sub>BBM</sub> + Restanteile auf BBM

\* zuteilte Risikogemeinschaft

<sup>5</sup> Leiht ein Personalausleihbetrieb sein Personal ausschliesslich in eine Branche aus, ist für die Prämienbemessung der Basissatz der Einsatzbranche, in der Berufsunfallversicherung zuzüglich maximal 5 Stufen, massgebend. Existiert bei der Suva kein Basissatz für die betreffende Einsatzbranche, wird das Risiko der Tätigkeit geschätzt und ein Basissatz festgelegt. Ändern sich die Betriebsverhältnisse und beträgt die Ausleihe in andere Branchen mehr als 5 Prozent der Lohnsumme, ist für die Prämienbemessung der Basissatz des betreffenden Unterklassenteils der Klasse 70C (Personalverleih) massgebend.<sup>43</sup>

#### 4. Abschnitt:

Aufgehoben<sup>44</sup>

#### 5. Abschnitt: Wechsel von Betriebskategorien von der Privatassekuranz zur Suva

##### Art. 30 Anwendbarkeit

Die besonderen Bestimmungen zur Prämienbemessung gemäss diesem Titel gelangen zur Anwendung, wenn eine bestimmte Kategorie von Betrieben aufgrund eines Wandels ihrer Branche oder einer Gesetzesänderung neu eine der Voraussetzungen von Art. 66 UVG erfüllt und in der Suva keine spezifischen Kenntnisse der Risikoerfahrungen dieser Betriebskategorie existieren.

##### Art. 31 Beschaffen der Grundlagen

<sup>1</sup> Bei der Ablösung eines Betriebes von einem privaten Versicherer holt die Suva von diesem Auskünfte über den Schadenverlauf über die letzten 5 bis 6 Jahre und die Prämiensätze des Betriebes ein.

<sup>2</sup> Können das Schadenrendement und die Prämiensätze vom privaten Versicherer nicht erhältlich gemacht werden, wird die Auskunft beim Betrieb eingeholt. Dieser ist aufgrund seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht<sup>45</sup> verpflichtet, der Suva gegenüber wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

##### Art. 32 Festlegen des Basissatzes

<sup>1</sup> Die Suva schätzt unter Einbezug der Schadenrendements und der Prämiensätze der Betriebe bei den Privatversicherern und aufgrund der Art der Tätigkeiten das Risiko der betreffenden Betriebskategorie und legt für diese einen Basissatz fest.

<sup>2</sup> Sobald die Suva über ausreichend Risikoerfahrungen der betreffenden Betriebskategorie verfügt, wird der Basissatz überprüft und wo nötig für die Zukunft angepasst.

<sup>43</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>44</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>45</sup> Art. 28 Abs. 1 ATSG

**Art. 33–35**

Aufgehoben<sup>46</sup>

<sup>46</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

# 7. Kapitel: Prämienmodelle

## Art. 36 Einreihung im Basissatz

Bei der Einreihung im Basissatz werden die Betriebe zu dem Nettoprämienatz eingereiht, der dem Basissatz ihrer Risikogemeinschaft oder dem sich für sie ergebenden Mischsatz aus den Basissätzen zwei oder mehrerer Risikogemeinschaften entspricht.

## Art. 37 Bonus-Malus-System BUV<sup>47</sup>

<sup>1</sup> Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kreditibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.

<sup>2</sup> Die Kreditibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 225 000 Franken.<sup>48</sup>

<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung.

<sup>4</sup> Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

<sup>5</sup> Der Aufwand aus Regressfällen und regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.

<sup>6</sup> Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kreditibilität der Risikoeinheit gewichtet.<sup>49</sup>

<sup>7</sup> Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.

<sup>8</sup> Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

<sup>47</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>48</sup> 
$$\text{Kreditibilität} = \frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 225\,000 \text{ (CHF)}}$$

<sup>49</sup> 
$$\text{Bonus / Malus} = \frac{\text{BMS Schadenquote}_{\text{Betrieb}} - \text{BMS Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}}{\text{Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}} \times \text{Kreditibilität} \times \text{Basissatz}_{\text{PG}}$$

$$\text{Schadenquote} = \frac{\text{Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}} \quad \text{BMS Schadenquote} = \frac{\text{BMS Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$$

<sup>9</sup> Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 40 000 Franken liegt der Nettoprämienatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 20 000 und 40 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 2000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 20 000	4	Ab 28 000	8	Ab 36 000	12
Ab 22 000	5	Ab 30 000	9	Ab 38 000	13
Ab 24 000	6	Ab 32 000	10	Ab 40 000	14
Ab 26 000	7	Ab 34 000	11		

**Art. 38** Bonus-Malus-System NBUV<sup>50</sup>

<sup>1</sup> Im Bonus-Malus-System werden für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt. Die Kreditibilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen.

<sup>2</sup> Die Kreditibilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus 900 000 Franken.<sup>51</sup>

<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmung der mit einer Risikoeinheit gemachten Risikoerfahrungen ist der während einer Beobachtungsperiode von acht Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis 90 000 Franken pro Unfallereignis nach Rückversicherung.

<sup>4</sup> Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Unfallkosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen.

<sup>5</sup> Der Aufwand der Regressfälle und der regressverdächtigen Fälle bleibt unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kreditibilität der Risikoeinheit gewichtet.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>51</sup> Kreditibilität =  $\frac{\text{Basisprämie (CHF)}}{\text{Basisprämie (CHF)} + 900\,000 \text{ (CHF)}}$

<sup>52</sup> Bonus / Malus =  $\frac{\text{BMS Schadenquote}_{\text{Betrieb}} - \text{BMS Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}}{\text{Schadenquote}_{\text{Risikogemeinschaft}}} \times \text{Kreditibilität} \times \text{Basissatz}_{\text{RG}}$

$$\text{Schadenquote} = \frac{\text{Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}} \quad \text{BMS Schadenquote} = \frac{\text{BMS Schadenaufwand}}{\text{Basisprämie}}$$

<sup>7</sup> Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bonus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit.

<sup>8</sup> Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

<sup>9</sup> Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie ab 480 000 Franken liegt der Nettoprämienatz nicht mehr als 100 Prozent (14 Stufen) über oder 50 Prozent (14 Stufen) unter dem massgebenden Basissatz. Für Risikoeinheiten mit einer Basisprämie zwischen 400 000 und 480 000 Franken beträgt die maximale Abweichung vom Basissatz eine Stufe weniger pro 8000 Franken Basisprämie, siehe Tabelle.

Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen	Basisprämie	Anzahl Stufen
Ab 400 000	4	Ab 432 000	8	Ab 464 000	12
Ab 408 000	5	Ab 440 000	9	Ab 472 000	13
Ab 416 000	6	Ab 448 000	10	Ab 480 000	14
Ab 424 000	7	Ab 456 000	11		

### Art. 39 Erfahrungstarifizierung<sup>53 54</sup>

<sup>1</sup> Zur Bemessung der Nettoprämienätze von Grosskunden wird zunächst der Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit nach dem Bonus-Malus-System ermittelt. Danach werden das individuelle Risiko der Risikoeinheit, ihr Anteil an den kollektiven Komponenten sowie in der BUV ihr individueller Risikokompensationsbedarf beurteilt und der Nettoprämienbedarf entsprechend angepasst.

<sup>2</sup> Massgebend für die Beurteilung des individuellen Risikos einer Risikoeinheit sind sämtliche Faktoren, welche ein zuverlässiges Indiz für das voraussichtliche zukünftige Risiko darstellen. Insbesondere ist dies der unlimitierte Aufwand für die Versicherungsleistungen nach Rückversicherung inklusive Rückstellungen während den letzten maximal 15 Jahren, soweit er für die Einschätzung des zukünftigen Risikos relevant ist.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt bei der Beurteilung des individuellen Risikos werden Regressfälle und regressverdächtige Fälle. Ausgenommen sind Unfälle und Berufskrankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet.

<sup>4</sup> Zum individuellen Risiko hinzugerechnet wird ein Beitrag an die kollektiven Belastungen der Risikogemeinschaft sowie an die Prämie zur Finanzierung der Rückversicherung.

<sup>53</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>54</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

<sup>5</sup> Das individuelle Risiko der Risikoeinheit zuzüglich den Komponenten gemäss Abs. 4 wird mit dem Nettoprämienbedarf der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System verglichen. Die Abweichung wird nach der ET-Kredibilität<sup>55</sup> der Risikoeinheit gewichtet und zum Nettobedarfssatz der Risikoeinheit gemäss Bonus-Malus-System addiert oder von diesem in Abzug gebracht.

<sup>6</sup> Zur Ermittlung des individuellen Risikokompensationsbedarfs in der BUV wird die Prämie abzüglich Aufwand der Risikoeinheit der letzten 15 Jahre mit der Prämie abzüglich Aufwand der Risikogemeinschaft der letzten 15 Jahre verglichen. Die Abweichung wird um einen statistisch ermittelten Normwert korrigiert. Der jährliche individuelle Risikokompensationsbedarfssatz wird auf 1,5 Prozent der korrigierten Abweichung dividiert durch die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre festgelegt. Der Nettobedarfssatz nach Berücksichtigung der Abweichung gemäss Abs. 5 wird um diese Grösse korrigiert, jedoch maximal um 15 Prozent.<sup>56</sup>

<sup>7</sup> Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit orientiert sich an deren korrigiertem Nettobedarfssatz und wird so festgelegt, dass kurzfristige Prämienschwankungen vermieden werden können. Er entspricht einem Nettosatz des Suva-Grundtarifs.

<sup>55</sup> ET-Kredibilität =  $(1 - 0,2) * [ (\text{Basisprämie} - 2\,400\,000) / ( (\text{Basisprämie} - 2\,400\,000) + 1\,800\,000) ] + 0,2$

<sup>56</sup> Falls  $\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} > +s$ : Risikokompensationsbedarf = - 1,5 % von  $(\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} - s)$   
 Falls  $\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} < -s$ : Risikokompensationsbedarf = - 1,5 % von  $(\text{PmA}_{(\text{RE})} - \text{PmA}_{(\text{RG})} + s)$

Risikokompensationsbedarfssatz = Risikokompensationsbedarf / durchschnittliche Lohnsumme 5 Jahre

$\text{PmA}_{(\text{RE})}$  = Prämie minus Aufwand der Risikoeinheit (über 15 Jahre)

$\text{PmA}_{(\text{RG})}$  = Prämie minus Aufwand der Risikogemeinschaft (über 15 Jahre, skaliert auf die Grösse der Risikoeinheit)

s = statistischer Normwert =  $\sqrt{\text{Nettoprämie (RE)} \times 500}$

## 8. Kapitel: Überprüfen und Ändern der Einreihung

### Art. 40 Neueinreihung

<sup>1</sup> Bei Tarifrevisionen, bei Einreihungsmassnahmen sowie bei Änderungen der Betriebsart und den Betriebsverhältnissen werden die Risikoeinheiten neu eingereiht, sofern die genannten Situationen zu einer Änderung des Nettoprämienatzes führen.<sup>57</sup>

<sup>2</sup> Risikoeinheiten, deren Prämienätze nach der Erfahrungstarifizierung bemessen werden, werden jährlich neu eingereiht.

### Art. 41 Ändern von rechtskräftigen Einreihungen

<sup>1</sup> Rückwirkende Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen sowie Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen werden vorgenommen, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Revision oder Wiedererwägung gemäss Art. 53 ATSG erfüllt sind.

<sup>2</sup> Korrekturen von falschen oder irrtümlichen Einreihungen zuungunsten des Betriebes werden nur vorgenommen, wenn der Betrieb falsche Angaben gemacht oder die veränderten Betriebsverhältnisse nicht gemeldet hat.

### Art. 42 Betriebsübergang<sup>58</sup>

Aufgrund einer Änderung der Rechtsform oder des Namens oder des Inhabers erfolgt keine Neueinreihung.

### Art. 43

Aufgehoben<sup>59</sup>

### Art. 44 Betriebsübernahme

<sup>1</sup> Wenn ein Betrieb oder Betriebsteil, welcher mindestens 6 Personen beschäftigt, von einem andern Betrieb übernommen wird, werden die Risikoerfahrungen des oder der Vorgängerbetriebe bei der Prämienkalkulation des neuen Betriebs hinzugezogen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Nachfolgebetrieb führt die Aktivitäten des Vorgängerbetriebs (Aufträge, Werkverträge etc.) zeitlich ohne wesentlichen Unterbruch weiter.
- b. Der Nachfolgebetrieb führt den Tätigkeitsbereich des Vorgängerbetriebs (im Sinne der risikobedeutsamen Merkmale) im Wesentlichen weiter.

<sup>57</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>58</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>59</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018



- c. Die übernommenen Mitarbeitenden machen im Vorgängerbetrieb mindestens 50 Prozent des über die letzten 2 Jahre beschäftigten Personals und im Nachfolgebetrieb mindestens 20 Prozent des vor der Übernahme beschäftigten Personals aus. Bei Betrieben der Klasse 70C (Personalverleih) ist die entsprechende Anzahl betriebsintern beschäftigter Mitarbeitenden massgebend.
  - d. Der Nachfolgebetrieb übt seine Tätigkeit mit den Werkzeugen, Maschinen und Installationen des Vorgängerbetriebs aus, soweit solche in der betreffenden Betriebsart üblicherweise vorhanden sind.
- <sup>2</sup> Werden die Mitarbeitenden des Vorgängerbetriebs und die Mitarbeitenden des Nachfolgebetriebs für Tätigkeiten eingesetzt, welche derselben Risikogemeinschaft zuzuordnen sind, werden die Risikoerfahrungen der beiden Betriebe bei der Prämienkalkulation des Nachfolgebetriebs anteilmässig berücksichtigt.

## 9. Kapitel: Begrenzung der jährlichen Prämienerrhöhung<sup>60</sup>

### Art. 45<sup>61</sup>

<sup>1</sup> Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 1 bis 60 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerrhöhung 6 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

<sup>2</sup> Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 61 bis 80 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerrhöhung 5 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

<sup>3</sup> Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 81 bis 100 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerrhöhung 4 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

<sup>4</sup> Wenn sich der bei der Neueinreihung massgebende Basissatz eines Betriebes in den Stufen 101 bis 150 befindet, beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerrhöhung 3 Stufen im 150-stufigen Suva-Grundtarif.

<sup>5</sup> Diese maximal zulässigen jährlichen Prämienerrhöhungen gelten auch bei einem Zusammentreffen von Tarifrevision, Einreihungsmassnahme, Erfahrungstarifizierung, Betriebsübernahme, Änderungen der Betriebsart und der Betriebsverhältnisse.

<sup>6</sup> Aufgehoben

<sup>7</sup> Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämienersatz und dem Prämienbedarf mehr als das Dreifache der maximal zulässigen jährlichen Prämienerrhöhung gemäss Abs. 1 bis 4, dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienerrhöhung die Hälfte der Differenz.<sup>62</sup>

<sup>60</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020

<sup>61</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

<sup>62</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

# 10. Kapitel: Wirkungsdatum der Einreihung

## **Art. 46** Neue Betriebe

Die Einreihung von neuen Betrieben in die Klassen und Stufen des Prämientarifs erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen für die Unterstellung gegeben sind, jedoch nicht weiter als fünf Jahre zurück.

## **Art. 47** Wechsel von Betrieben von Privatversicherern zur Suva

Die Einreihung von Betrieben, welche von der Privatassekuranz rechtskräftig abgelöst wurden, in die Klassen und Stufen des Prämientarifs wird auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einer Ablösung im ersten Quartal kann die Einreihung auf den 1. Juli vorgenommen werden. Im Übrigen kann auch das Prämienverfalldatum der bestehenden Police berücksichtigt werden.

## **Art. 48** Tarifrevisionen, Einreihungsmassnahmen und Erfahrungstarifizierung

Die Neueinreihung aufgrund von Tarifrevisionen, Einreihungsmassnahmen und der Erfahrungstarifizierung erfolgt auf den 1. Januar des Folgejahres.

## **Art. 49** Änderungen von rechtskräftigen Einreihungen

Rückwirkende Änderungen von Einreihungen werden für maximal fünf Jahre vorgenommen.

## **Art. 50** Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen<sup>63</sup>

Änderungen der Zuteilung zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs in der BUV und NBUV aufgrund von Änderungen in der Betriebsart oder in den Betriebsverhältnissen werden grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen. Bei einem Zusammentreffen mit einem Betriebsübergang nach Art. 42 ist das Wirkungsdatum der Neueinreihung identisch mit jenem des Betriebsübergangs.<sup>64</sup>

## **Art. 51** Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung und Betriebsübernahme<sup>65</sup>

Bei einer Neueinreihung nach Art. 44 ist das Wirkungsdatum der Einreihung identisch mit jenem der Fusion, Betriebsaufteilung, Konzernrestrukturierung oder Betriebsübernahme.

<sup>63</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

<sup>64</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>65</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

# 11. Kapitel: Verwaltungskostenzuschläge und Entschädigungen

## Art. 52

<sup>1</sup> Der Zuschlag für die Verwaltungskosten wird in Prozenten der Nettoprämien bestimmt.

<sup>2</sup> Die Höhe des Zuschlags für die Verwaltungskosten wird so bemessen, dass aus ihm die ordentlichen Aufwendungen für die Durchführung der Unfallversicherung gedeckt werden können.<sup>66</sup>

<sup>3</sup> Der Verwaltungskostenzuschlag für die Berufsunfallversicherung beträgt 12,50 Prozent<sup>67</sup>. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 6,75 und 12,50 Prozent<sup>68</sup>. Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.

<sup>3bis</sup> Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art.75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Berufsunfallversicherung minimal 7,50 Prozent und maximal 12,50 Prozent. Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 4,50 Prozent betragen.<sup>69</sup>

<sup>4</sup> Der Verwaltungskostenzuschlag für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt 13,50 Prozent<sup>70</sup>. Für Betriebe mit einer kumulierten Nettoprämie (BUV/NBUV) ab 1,5 Millionen Franken pro Jahr beträgt der Verwaltungskostenzuschlag je nach Höhe der Nettoprämie des Vorjahres zwischen 8,50 und 13,50 Prozent.<sup>71</sup> Die genauen Verwaltungskostenzuschläge ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 3.

<sup>4bis</sup> Der Verwaltungskostenzuschlag für die nach Art. 75 UVG unterstellten Verwaltungen beträgt in der Nichtberufsunfallversicherung minimal 8,75 Prozent und maximal 13,50 Prozent.<sup>72</sup> Der Verwaltungskostenzuschlag darf nach Verrechnung einer allfälligen Entschädigung gemäss Abs. 5 nicht weniger als 5,75 Prozent<sup>73</sup> betragen.

<sup>5</sup> Für Tätigkeiten, welche über die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Betriebe hinausgehen und den Verwaltungsaufwand der Suva nachweisbar und erheblich reduzieren, können den Betrieben oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Entschädigungen werden mit einem Leistungsauftrag verbunden und in einer Vereinbarung geregelt.

<sup>66</sup> Art. 114 Abs. 1 UVV

<sup>67</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>68</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>69</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>70</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>71</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>72</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>73</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>6</sup> Als Betriebe im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Prämienkonzerne gemäss Art. 10 sowie Konzerne, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und b erfüllen und ein gemeinsames Versicherungsmanagement haben. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge auf das Folgejahr gilt für letztgenannte Konzerne der 30. Juni. Als Stichtag für den Antrag um reduzierte Verwaltungskostenzuschläge für das laufende Jahr gilt für neue Konzernmitglieder der 31. März. Es gelten in einem solchen Fall die für den Konzern berechneten VK-Sätze für das laufende Jahr.<sup>74</sup>

<sup>74</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

# 12. Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## Art. 53<sup>75</sup>

<sup>1</sup> Nach der bisherigen Regelung gebildete Prämien- und VK-Konzerne (vormals Wirtschaftskonzerne genannt) bleiben bestehen.

<sup>2</sup> Nach der bisherigen Regelung gebildete Betriebsteile bleiben bestehen.

<sup>3</sup> Die Einreichungsregeln treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

<sup>4</sup> Aufgehoben

<sup>5</sup> Aufgehoben

<sup>6</sup> Die Beobachtungsperioden gemäss den Art. 20, 37 Abs. 3 und 38 Abs. 3 betragen im Jahr 2019 sieben Jahre.

<sup>7</sup> Die Grenzen für den Eintritt in das Bonus-Malus-System gemäss den Art. 21 lit. c und 22 Abs. 1 liegen im Jahr 2019 bei einer Basisprämie von 35 000 Franken in der BUV und von 420 000 Franken in der NBUV. Die Grenze für den Eintritt in die Erfahrungstarifierung gemäss Art. 23 Abs. 1 liegt im Jahr 2019 bei einer Basisprämie von je 2,1 Mio. Franken in der BUV und NBUV.

<sup>8</sup> Im Jahr 2019 beträgt die untere Grenze gemäss Art. 22 Abs. 2 17 500 Franken in der BUV und 350 000 Franken in der NBUV.

<sup>9</sup> Im Jahr 2019 beträgt die minimale Anzahl Jahre mit einer prämienpflichtigen Lohnsumme gemäss den Art. 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 zwei Jahre.

<sup>10</sup> Im Jahr 2019 beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung gemäss Art. 45 Abs. 1 und 2 3 Stufen, jene gemäss Art. 45 Abs. 3 und 4 2 Stufen im 150-stufigen Grundtarif.

## Anhänge

- 1 Klassenstrukturen und Grundtarif
- 2 Zulässige Prämienkonzerne
- 3 Verwaltungskostenzuschläge
- 4 Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen
- 5 Besondere Betriebsmerkmale

Namens des Verwaltungsrates:  
Der Präsident: Franz Steinegger

Luzern, 14. November 2008

Die Generalsekretärin: Judith Fischer

<sup>75</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 9. Juni 2017

# Klassenstrukturen und Grundtarif

## Anhang 1 zum Prämientarif der Suva

### Klassenstruktur ab 01.01.2023<sup>76</sup>

Jeder Suva-pflichtige Betrieb wird in eine der nachstehend aufgeführten Klassen, Unterklassen und Unterklassenteile eingereiht. Für jeden Unterklassenteil wird ein Basissatz festgelegt. Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **Materialgewinnung und Bindemittelindustrie**

##### **1B Kieswerke und Zementindustrie<sup>77</sup>**

- A0 Gewinnung von Sand, Kies und Ton; Herstellung von Frischbeton und Mischgut
- B0 Herstellung von Zement, Kalk und Gips

#### **Zementwaren und Betonelemente**

##### **2A Zementwaren und Betonelemente<sup>78</sup>**

- A0 Herstellung von Zementwaren
- B0 Herstellung von Betonelementen

#### **Keramik und Glas**

##### **6A Keramik und Glas<sup>79</sup>**

- A0 Herstellung von Grobkeramik
- B0 Herstellung von Feinkeramik und Töpferwaren
- C0 Herstellung von Glas und Glasfaserstoffen
- CA Glasverformung, Glasmalerei
- DB Glasbau, Glaserarbeiten auf der Baustelle
- DW Glasveredlungsarbeiten, Glaserarbeiten in der Werkstatt

#### **Metallurgie**

##### **10M Metallurgie**

- A0 Erzeugen von Eisen- und Nichteisenmetallen
- B0 Massivumformen von Metallen
- C0 Kokillen- und Druckgiesserei
- CS Spezialgiesserei
- D0 Sandformgiesserei

<sup>76</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>77</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>78</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>79</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

## **Stahl- und Metallbau**

### **11C Stahl-, Metall- und Apparatebau, Montagebetriebe<sup>80</sup>**

- A0 Metallbau, Schlosserei, Schmiede
- AS Stahl-, Grossbehälter-, Pipelinebau
- B0 Apparatebau, Konstruktionsschlosserei
- C0 Herstellung, Montage und Reparatur von Rollläden und Storen
- D0 Herstellung leichter Metallrohrerzeugnisse
- E0 Montage von Bauwerksteilen und Baueinrichtungen
- F0 Montage von Stahlbaukonstruktionen

## **Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau**

### **13B Maschinenbau**

- A0 Spanende Formgebung von Bestandteilen
- AG Gravieratelier
- AP Pulvermetallurgie
- B0 Maschinenbau
- BF Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Produkten
- C0 Externe Montage und Reparatur von Maschinen

### **13D Landfahrzeuge und Baumaschinen «Instandhaltung»**

- A0 Unterhalt von leichten Motorfahrzeugen
- AK Selbstbediente Tankstellen, Waschanlagen und Parkhäuser inkl. allfällig angegliederter Verkaufs- und Restaurationsläden<sup>81</sup>
- B0 Unterhalt von schweren Motorfahrzeugen und Hubstaplern
- C0 Unterhalt von Maschinen und Geräten der Land- und Bauwirtschaft
- D0 Unterhalt von Motorrädern
- DF Unterhalt von Fahr-, Motorfahrrädern und Rollstühlen

### **13E Land, Luft- und Wasserfahrzeuge «Karosserie und Rumpf»<sup>82 83</sup>**

- A0 Karosseriewerk
- AM Flugzeugwerk
- D0 Karosserie-Reparaturwerkstatt, Bootswerft
- DS Autosattlerei

<sup>80</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>81</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>82</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>83</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021



### **Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik**

- 15D Mikro- und Medizinaltechnik, Elektrotechnik<sup>84</sup>
- A0 Herstellung bzw. Fertigstellung von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik und Uhrenprodukten
  - AS Herstellung bzw. Fertigstellung von Schmuck und/oder Medaillen, Münzen, Abzeichen und/oder Komponenten aus Edelsteinen, Keramik u. Ä.
  - AZ Herstellung von Erzeugnissen der Zahntechnik
  - B0 Reparatur, Service, Verkaufsläden von Erzeugnissen der Informations-, Mikro-, Medizinaltechnik, Uhren und Schmuck
  - C0 Herstellung von Erzeugnissen der Elektrotechnik
  - D0 Reparatur, Service von Erzeugnissen der Elektrotechnik

### **Blech und Draht verarbeitende Industrie**

- 16B Eisen-, Blech- und Metallwaren
- A0 Industriespenglerei
  - AR Rohrfabrik, Profilfabrik
  - B0 Metallwarenfabrikation, Stanzerei
  - C0 Herstellung von Drahtprodukten
  - CS Drahtseilwerk
  - D0 Schliesstechnik-, Schneidwaren- und Waffengeschäfte
- 16C Oberflächentechnik
- A0 Betrieb der Lacktechnik
  - AA Korrosionsschutzbetrieb mit Auswärtsarbeiten
  - B0 Betrieb der Galvanotechnik
  - C0 Vollbadverzinkerei
  - CH Härterei
  - CP Hartstoffbeschichten
  - CT Thermisches Spritzen

### **Holzverarbeitung und –bearbeitung (Sägereien, Schreinereien)**

- 17S Sägereien und Holzindustrie (ohne Zimmereien)<sup>85</sup>
- A0 Verarbeitung von Rohholz zu Schnittholz und Halbfabrikaten, Imprägnierwerk, Herstellung von Holzgebinden
  - AA Verarbeitung von Schnittholz zu Holzwerkstoffen und von Schnittholz und Holzwerkstoffen zu Halbfabrikaten

<sup>84</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

<sup>85</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

## 18S Schreinereien

- A0 Holzverarbeitung in Werkstatt und auf Baustelle
- AA Herstellung von Holzkleinprodukten in Handarbeit, Vergoldungen
- AB Bearbeitung und Anschlagen von Holzprodukten für Wohn- und Baubedarf auf der Baustelle
- AW Verarbeitung von Holz in der Werkstatt zu Produkten für Wohn-, Baubedarf und andere Bereiche

## Kunststoffverarbeitung

### 23C Kunststoff

- A0 Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Profilen und Bahnen, Kunststoffaufbereitung
- B0 Maschinelle Verarbeitung von Kunststoff zu Formstücken
- C0 Handwerkliche Verarbeitung von Kunststoff, spanende und spanlose Weiterverarbeitung von Kunststoff-Halbfabrikaten

## Papier, Druck und Medien

### 24K Papier, Druck und Medien<sup>86</sup>

- A0 Papier, Karton und Kartonage
- B0 Druckvorbereitung, Redaktion und Foto- / Filmlabor
- C0 Druckerei, Ton und Film
- D0 Weiterverarbeitung von Papier und Folien

## Leder und Textilien verarbeitende Industrie

### 28M Leder, Textilien, Bekleidung<sup>87</sup>

- A0 Bekleidung, Wäsche und Maschenware
- B0 Garn, Gewebe und Leder
- C0 Spinnstoffaufbereitung, Wäscherei

## Chemische und pharmazeutische Industrie

### 32A Pharmazeutika, Grund- und Feinchemikalien, Kosmetika

- A0 Herstellung von Grund- und Feinchemikalien
- B0 Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten
- C0 Forschung und Entwicklung in Laboratorien

### 32F Chemisch-technische Produkte

- A0 Herstellung von chemisch-technischen Produkten
- E0 Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsarbeiten
- F0 Herstellung von Farbstoffen und Lacken
- G0 Herstellung von Explosivstoffen
- H0 Recycling von umweltgefährlichen Stoffen

<sup>86</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>87</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

## **Nahrungs- und Genussmittel**

36N	Nahrungs- und Genussmittel <sup>88</sup>
A0	Nahrungsmittelherstellung ohne Fleisch
D0	Schlachten und Fleischverarbeitung
E0	Getränkeherstellung ohne Bier
F0	Bierherstellung
G0	Tabakverarbeitung

## **Steinverarbeitung**

38S	Steinverarbeitung <sup>89</sup>
A0	Steinbildhauerei
B0	Abbau, Bearbeitung und Renovation von Naturstein <sup>90</sup>
C0	Steinsägerei, Versetzen von Werkstücken aus Naturstein <sup>91</sup>

## **Öffentliche Verwaltungen**

40M	Öffentliche Verwaltungen <sup>92</sup>
A0	Strassenunterhalt, Unterhalt Gewässer
AD	Beschäftigungsprogramm: Organisation betriebliche Tätigkeiten und Teilnehmer
AG	Abfallbeseitigung
AH	Wasserversorgung / ARA
C0	Spital (nicht psychiatrisch)
CA	Spital (psychiatrisch)
CB	Alters- und Pflegeheim
CC	Hebamme, Hauspflege, Krankenpflege
CD	Jugend- und Familienarbeit
D0	Beschäftigungsprogramm: Organisation administrative Tätigkeiten
F0	Grundschule
FA	Mittelschule
FB	Hochschule
FC	Theater
S0	Polizei
SA	Feuerwehr
SB	Strafanstalt
SC	Zivilschutz
SD	Strassenverkehrsamt
U0	Sportanlagen

<sup>88</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>89</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>90</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

<sup>91</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

<sup>92</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

UA	Gärtnerei, Bestattungen
UB	Gebäudereinigung und Hauswartdienst
VO	Allgemeine Verwaltung mit Aussendienst
VA	Allgemeine Verwaltung ohne Aussendienst
VB	Grossverwaltung ohne Aussendienst
VC	Verwaltung, Administration Bauamt

### **Bauhauptgewerbe**

41A	Erweitertes Bauhauptgewerbe <sup>93</sup>
A0	Bauhauptgewerbe
AE	Betonelemente
AG	Gerüstbau
AK	Allroundarbeiten Bau
AT	Untertagbau
AW	Strassenoberbau, Belagsbau
B0	Holzbau, Zimmerei
CA	Neubau, Pflanzung und Unterhalt von Gartenanlagen

### **Forstbetriebe**

42B	Forstbetriebe
A0	Forstbetrieb

### **Maler-, Gipser- und Dachdeckergeschäfte**

44D	Malen und Gipsen <sup>94</sup>
A0	Malergeschäft
AR	Restaurieren von Kunstwerken im Atelier
B0	Gipsergeschäft
44E	Bedachungen und Fassadenbekleidungen <sup>95</sup>
E0	Erstellen von Bedachungen und hinterlüfteten Fassaden

### **Gebäudeunterhalt, Installationsgeschäfte (ohne Elektroinstallation), Bauspenglereien, Kaminfegergeschäfte und Plattenleger**

45B	Bodenlegergeschäfte <sup>96</sup>
A0	Bodenlegergeschäfte
45D	Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services <sup>97</sup>
C0	Gebäudereinigung, Immobilien- und Facility-Services

<sup>93</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 14. November 2014

<sup>94</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>95</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>96</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

<sup>97</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

#### 45G Gebäudetechnik<sup>98</sup>

- C0 Kaminfeger
- D0 Tankrevision
- E0 Installation Sanitär, Heizung, Lüftung, Klima
- ES Reparatur und Service Gebäudetechnik
- F0 Bauspengerei

#### 45M Plattenleger, Hafner und Innenisolationen

- A0 Wand-, Bodenplattenleger-, Hafnergeschäft
- B0 Kälte-, Wärme- und Schallisolationen
- C0 Montage von Deckenverkleidungen

### **Eisenbahnen, Schifffahrt und Bergbahnen<sup>99</sup>**

#### 47F Eisenbahnen und Schifffahrt

- A0 SBB, Prämienkonzernmitglieder der SBB
- B0 Eisenbahnen, Personenschifffahrt
- C0 Güterschifffahrt
- D0 Bahn- und Schiffgastronomie

#### 47G Bergbahnen und Berggastronomie

- A0 Seilbahnen
- B0 Reine Zahnradbahnen
- C0 Berggastronomie
- D0 Freizeitsport (neben Suva-Tätigkeit)
- E0 Adventuresport (neben Suva-Tätigkeit)

### **Strassentransporte**

#### 49A Strassentransporte<sup>100</sup>

- D0 Strassentransport von Gütern
- F0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht bis 3,5 t
- G0 Personenbeförderung auf Strassen, Gesamtgewicht über 3,5 t

### **Luftfahrt**

#### 50A Luftfahrt und Luftfahrzeugunterhalt

- A0 Kleinflugzeuge
- AE Luftfahrzeugunterhalt, Flughäfen, Bodendienste
- AG Grossflugzeuge
- AH Helikopter
- AZ Administration (Luftfahrt)

<sup>98</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014

<sup>99</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>100</sup> Gemäss VR-Beschlüssen vom 11. Juni 2010 und vom 17. Juni 2011

## **Handels- und Lagerbetriebe, Recycling**

### 52A Handels- und Lagerbetriebe<sup>101 102</sup>

- G0 Kleingüterumschlag
- GV Verkaufsladen
- K0 Schwergüterumschlag
- N0 Lagerhaus
- R0 Spezielle Grossverteiler

### 52D Recycling

- A0 Recycling von Metall
- AN Recycling von Nichtmetall

## **Energie**

### 55A Energieerzeugung und -versorgung

- B0 Kraftwerk (Wasser, Gas, Wind usw.)
- BF Feststoffverbrennungsanlage, Biogasanlage
- BK Kernkraftwerk
- C0 Energieversorger

### 55D Elektroinstallationen und Netzbau<sup>103</sup>

- A0 Elektroinstallationen, Datennetzwerke
- AK Installation von Kommunikations- und Multimediasystemen
- B0 Frei- und Kabelleitungsbau

## **Büros (kaufmännische und technische), Verwaltung und Betriebe des Bundes**

### 60F Büros<sup>104</sup>

- C0 Büro
- L0 Bürobetrieb
- M0 Bürobetrieb
- N0 Bürobetrieb
- P0 Bürobetrieb
- R0 Bürobetrieb
- S0 Bürobetrieb

### 61A Bundesverwaltung und Post

- A0 Verwaltungsbetrieb des Bundes

<sup>101</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>102</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

<sup>103</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 18. Juni 2021

<sup>104</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

**62B Architektur- und Ingenieurbüros<sup>105</sup>**

- A0 Architektur- und Ingenieurbüro der Baubranche
- B0 Ingenieurbüro der Maschinen- und Elektrotechnik
- C0 Ingenieurbüro der Gebäudetechnik
- D0 Ingenieurbüro der Informations- und Medizinaltechnik
- E0 Physikalisch-technisches Labor

**Personalverleih**

**70C Personalverleih<sup>106</sup>**

- A0 Personalverleih Baugewerbe und Industrie
- AC Personalverleih Dienstleistungen ohne Bürotätigkeit
- AL Personalverleih Berufssport
- B0 Personalverleih Bürotätigkeit und eigene Administration
- BI Personalverleih Informatik und deren Administration

**Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten**

**71A Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten<sup>107</sup>**

- B0 Personal Werkstätten
- C0 Klienten Werkstätten
- D0 Personal Wohnheime/Tagesstätten
- E0 Klienten Wohnheime/Tagesstätten

<sup>105</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 5. Juni 2009

<sup>106</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>107</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

## NBUV Klassenstruktur ab 01.01.2023

Die Risikogemeinschaften der NBUV entsprechen in der Regel den Klassen der BUV. Die Versicherten der Abredeversicherung bilden eine eigene Risikogemeinschaft.<sup>108</sup>

Ausnahmen:

### Zusammenlegung von Klassen

Aufgehoben<sup>109</sup>

### Aufteilung von Klassen<sup>110</sup>

Einige Unterklassen bzw. Unterklassenteile von NBUV-Klassen bilden aufgrund ihres Risikos zusammen oder allein eine separate NBUV-Risikogemeinschaft:

Klasse	Bezeichnung	Risikogemeinschaft NBUV
<b>Klasse 40M</b>	<b>Öffentliche Verwaltungen</b>	
Unterklassen A + S + U	Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt	40M_A* Kommunalarbeiten, obligatorischer Teil; Sicherheit und Verkehr; Unterhalt
Unterklassen C + D + F + V	Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung	40M_C* Soziales und Gesundheit; Bildung und Kultur; Verwaltung
<b>Klasse 71A</b>	<b>Soziale Institutionen und Lehrwerkstätten</b>	
Unterklassen B + D	Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten	71A_B* Personal Werkstätten; Personal Wohnheime/Tagesstätten
Unterklassen C + E	Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten	71A_C* Klienten Werkstätten; Klienten Wohnheime/Tagesstätten

<sup>108</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

<sup>109</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>110</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017



## BUV- und NBUV-Grundtarif

Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *	Stufe	Netto-PS *
1	0,0200	51	0,229	101	2,63
2	0,0210	52	0,241	102	2,76
3	0,0221	53	0,253	103	2,90
4	0,0232	54	0,265	104	3,04
5	0,0243	55	0,279	105	3,20
6	0,0255	56	0,293	106	3,36
7	0,0268	57	0,307	107	3,52
8	0,0281	58	0,323	108	3,70
9	0,0295	59	0,339	109	3,89
10	0,0310	60	0,356	110	4,08
11	0,0326	61	0,374	111	4,28
12	0,0342	62	0,392	112	4,50
13	0,0359	63	0,412	113	4,72
14	0,0377	64	0,432	114	4,96
15	0,0396	65	0,454	115	5,21
16	0,0416	66	0,477	116	5,47
17	0,0437	67	0,501	117	5,74
18	0,0458	68	0,526	118	6,03
19	0,0481	69	0,552	119	6,33
20	0,0505	70	0,580	120	6,65
21	0,0531	71	0,609	121	6,98
22	0,0557	72	0,639	122	7,33
23	0,0585	73	0,671	123	7,69
24	0,0614	74	0,704	124	8,08
25	0,0645	75	0,740	125	8,48
26	0,0677	76	0,777	126	8,91
27	0,0711	77	0,815	127	9,35
28	0,0747	78	0,856	128	9,82
29	0,0784	79	0,899	129	10,31
30	0,0823	80	0,944	130	10,83
31	0,0864	81	0,991	131	11,37
32	0,0908	82	1,041	132	11,94
33	0,0953	83	1,093	133	12,53
34	0,1001	84	1,147	134	13,16
35	0,1051	85	1,205	135	13,82
36	0,1103	86	1,265	136	14,51
37	0,1158	87	1,328	137	15,23
38	0,1216	88	1,395	138	15,99
39	0,1277	89	1,464	139	16,79
40	0,1341	90	1,538	140	17,63
41	0,1408	91	1,615	141	18,52
42	0,1478	92	1,695	142	19,44
43	0,1552	93	1,780	143	20,41
44	0,1630	94	1,869	144	21,43
45	0,1711	95	1,963	145	22,51
46	0,1797	96	2,061	146	23,63
47	0,1887	97	2,164	147	24,81
48	0,1981	98	2,272	148	26,05
49	0,2080	99	2,386	149	27,36
50	0,2184	100	2,505	150	28,72

\* Der Nettoprämienatz (Netto-PS) gibt die Nettoprämie in Prozenten der Lohnsumme an.

# Zulässige Prämienkonzerne

## Anhang 2 zum Prämientarif der Suva

**Grundsätzlich ist die Prämienkonzernbildung zwischen den Klassen der folgenden Gruppen je unter sich zulässig<sup>111</sup>**

1. Klassen 1B, 2A, 38S und 41A (Materialgewinnung und Bauhauptgewerbe)
2. Klassen 10M, 11C, 13B, 13D, 13E, 15D, 16B, 16C, 23C und 45G (Metall und Kunststoff bearbeitende Betriebe, Reparaturwerkstätten und Montage)<sup>112</sup>
3. Klassen 17S, 18S, 41A, 42B und 45B (Holz und Bau)
4. Klassen 23C und 24K (Papier und Druck)
5. Klassen 23C, 32A und 32F (Kunststoffverarbeitung und Chemie)<sup>113</sup>
6. Klassen 28M und 32F (Leder, Textilien, Bekleidung und Chemie)
7. Klassen 32A, 32F und 36N (Chemie, Nahrungs- und Genussmittel)
8. Klassen 18S, 28M und 45B (Schreiner, Innendekoration und Bodenleger)
9. Klassen 38S, 41A, 44D, 44E, 45B, 45G und 45M (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)<sup>114</sup>
10. Klassen 40M, 42B, 47F, 49A, 55A, 61A und 71A (Öffentliche Hand und Regiebetriebe)<sup>115</sup>
11. Klassen 47F, 47G und 49A (Bahnen und Transportbetriebe)<sup>116</sup>
12. Klassen 55A, 55D und 45G (Energieversorgung, Gebäudetechnik)<sup>117</sup>
13. Klasse 49A (Ausgliederung des Transportes in eine eigene Firma) mit allen<sup>118</sup>

**Ausserdem<sup>119</sup>**

14. Transportbetriebe (Klasse 49A) mit Betrieben der Klassen 1B, 2A, 32A, 32F, 36N, 38S und 41A
15. Handels- und Lagerbetriebe (Klasse 52A) zusammen mit Betrieben aller Klassen
16. Architektur- und Ingenieurbürobetriebe (Klasse 62B) zusammen mit Betrieben aller Klassen<sup>120</sup>
17. Gebäudereinigungs- und Facility Betriebe (Klasse 45D) zusammen mit Betrieben aller Klassen<sup>121</sup>

<sup>111</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>112</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>113</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

<sup>114</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>115</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>116</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>117</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 11. Juni 2010

<sup>118</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 15. Juni 2012

<sup>119</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>120</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

<sup>121</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

# Verwaltungskostenzuschläge

## Anhang 3 zum Prämientarif der Suva

<b>Prämienzuschläge</b>	<b>BUV</b>	<b>NBUV</b>
Verwaltungskostenzuschlag von kleinen und mittelgrossen Unternehmen bis CHF 1 500 000.– Nettoprämiensumme (BUV <sup>122</sup> + NBUV <sup>123</sup> )	12,50 %	13,50 %
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Allgemeinen	6,50 %	
Finanzierung der Kosten der Verhütung von Nichtberufsunfällen		0,75 %
<b>Total Zuschläge ab 01.01.2023</b>	<b>19,00 %</b>	<b>14,25 %</b>

Für den CHF 1 500 000.– übersteigenden Nettoprämienanteil wird für die Verwaltungskosten nur ein Grenzkostensatz verrechnet.

	<b>BUV</b>	<b>NBUV</b>
Grenzkostensatz für die Verwaltungskosten	6,75 %	8,50 %

Effektiv verfügt wird ein Mischsatz, gerundet auf  $\frac{1}{20}$  Prozent, gemäss den Tabellen auf Seite 42 und 43.

<sup>122</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

<sup>123</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

## BUV Verwaltungskostensätze<sup>124</sup>

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000	12,50 %	2 006 000	11,05 %	3 027 000	9,60 %	6 161 000	8,15 %
1 514 000	12,45 %	2 030 000	11,00 %	3 081 000	9,55 %	6 389 000	8,10 %
1 527 000	12,40 %	2 054 000	10,95 %	3 137 000	9,50 %	6 635 000	8,05 %
1 541 000	12,35 %	2 079 000	10,90 %	3 195 000	9,45 %	6 900 000	8,00 %
1 555 000	12,30 %	2 104 000	10,85 %	3 255 000	9,40 %	7 188 000	7,95 %
1 569 000	12,25 %	2 130 000	10,80 %	3 318 000	9,35 %	7 500 000	7,90 %
1 583 000	12,20 %	2 157 000	10,75 %	3 383 000	9,30 %	7 841 000	7,85 %
1 598 000	12,15 %	2 184 000	10,70 %	3 450 000	9,25 %	8 215 000	7,80 %
1 613 000	12,10 %	2 212 000	10,65 %	3 521 000	9,20 %	8 625 000	7,75 %
1 628 000	12,05 %	2 241 000	10,60 %	3 594 000	9,15 %	9 079 000	7,70 %
1 643 000	12,00 %	2 270 000	10,55 %	3 671 000	9,10 %	9 584 000	7,65 %
1 659 000	11,95 %	2 300 000	10,50 %	3 750 000	9,05 %	10 148 000	7,60 %
1 675 000	11,90 %	2 332 000	10,45 %	3 834 000	9,00 %	10 782 000	7,55 %
1 692 000	11,85 %	2 364 000	10,40 %	3 921 000	8,95 %	11 500 000	7,50 %
1 708 000	11,80 %	2 396 000	10,35 %	4 012 000	8,90 %	12 322 000	7,45 %
1 725 000	11,75 %	2 430 000	10,30 %	4 108 000	8,85 %	13 270 000	7,40 %
1 743 000	11,70 %	2 465 000	10,25 %	4 208 000	8,80 %	14 375 000	7,35 %
1 761 000	11,65 %	2 500 000	10,20 %	4 313 000	8,75 %	15 682 000	7,30 %
1 779 000	11,60 %	2 537 000	10,15 %	4 424 000	8,70 %	17 250 000	7,25 %
1 797 000	11,55 %	2 575 000	10,10 %	4 540 000	8,65 %	19 167 000	7,20 %
1 816 000	11,50 %	2 614 000	10,05 %	4 663 000	8,60 %	21 563 000	7,15 %
1 836 000	11,45 %	2 654 000	10,00 %	4 792 000	8,55 %	24 643 000	7,10 %
1 855 000	11,40 %	2 696 000	9,95 %	4 929 000	8,50 %	28 750 000	7,05 %
1 875 000	11,35 %	2 739 000	9,90 %	5 074 000	8,45 %	34 500 000	7,00 %
1 896 000	11,30 %	2 783 000	9,85 %	5 228 000	8,40 %	43 125 000	6,95 %
1 917 000	11,25 %	2 828 000	9,80 %	5 391 000	8,35 %	57 500 000	6,90 %
1 939 000	11,20 %	2 875 000	9,75 %	5 565 000	8,30 %	86 250 000	6,85 %
1 961 000	11,15 %	2 924 000	9,70 %	5 750 000	8,25 %	172 500 000	6,80 %
1 983 000	11,10 %	2 975 000	9,65 %	5 949 000	8,20 %	darüber	6,75 %

<sup>124</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 17. Juni 2011

## NBUV Verwaltungskostensätze<sup>125</sup>

bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz	bis Nettoprämie	VK- Satz
1 500 000	13,50 %	2 055 000	12,15 %	3 261 000	10,80 %	7 895 000	9,45 %
1 516 000	13,45 %	2 084 000	12,10 %	3 334 000	10,75 %	8 334 000	9,40 %
1 531 000	13,40 %	2 113 000	12,05 %	3 410 000	10,70 %	8 824 000	9,35 %
1 547 000	13,35 %	2 143 000	12,00 %	3 489 000	10,65 %	9 375 000	9,30 %
1 563 000	13,30 %	2 174 000	11,95 %	3 572 000	10,60 %	10 000 000	9,25 %
1 579 000	13,25 %	2 206 000	11,90 %	3 659 000	10,55 %	10 715 000	9,20 %
1 596 000	13,20 %	2 239 000	11,85 %	3 750 000	10,50 %	11 539 000	9,15 %
1 613 000	13,15 %	2 273 000	11,80 %	3 847 000	10,45 %	12 500 000	9,10 %
1 631 000	13,10 %	2 308 000	11,75 %	3 948 000	10,40 %	13 637 000	9,05 %
1 649 000	13,05 %	2 344 000	11,70 %	4 055 000	10,35 %	15 000 000	9,00 %
1 667 000	13,00 %	2 381 000	11,65 %	4 167 000	10,30 %	16 667 000	8,95 %
1 686 000	12,95 %	2 420 000	11,60 %	4 286 000	10,25 %	18 750 000	8,90 %
1 705 000	12,90 %	2 460 000	11,55 %	4 412 000	10,20 %	21 429 000	8,85 %
1 725 000	12,85 %	2 500 000	11,50 %	4 546 000	10,15 %	25 000 000	8,80 %
1 745 000	12,80 %	2 543 000	11,45 %	4 688 000	10,10 %	30 000 000	8,75 %
1 765 000	12,75 %	2 587 000	11,40 %	4 839 000	10,05 %	37 500 000	8,70 %
1 786 000	12,70 %	2 632 000	11,35 %	5 000 000	10,00 %	50 000 000	8,65 %
1 808 000	12,65 %	2 679 000	11,30 %	5 173 000	9,95 %	75 000 000	8,60 %
1 830 000	12,60 %	2 728 000	11,25 %	5 358 000	9,90 %	150 000 000	8,55 %
1 852 000	12,55 %	2 778 000	11,20 %	5 556 000	9,85 %	darüber	8,50 %
1 875 000	12,50 %	2 831 000	11,15 %	5 770 000	9,80 %		
1 899 000	12,45 %	2 885 000	11,10 %	6 000 000	9,75 %		
1 924 000	12,40 %	2 942 000	11,05 %	6 250 000	9,70 %		
1 949 000	12,35 %	3 000 000	11,00 %	6 522 000	9,65 %		
1 974 000	12,30 %	3 062 000	10,95 %	6 819 000	9,60 %		
2 000 000	12,25 %	3 125 000	10,90 %	7 143 000	9,55 %		
2 028 000	12,20 %	3 192 000	10,85 %	7 500 000	9,50 %		

<sup>125</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 12. November 2021

# Zuteilung der Betriebe zu den Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen

## Anhang 4 zum Prämientarif der Suva<sup>126</sup>

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung bereits ab dem Überschreiten der angegebenen Grenze.

Bezieht sich die Grenze auf die Klasse, erfolgt die anschliessende Zuteilung des Betriebs zur Unterklasse und zum Unterklassenteil nach dem Mehrheitsprinzip. Bezieht sich die Grenze auf den Unterklassenteil, erfolgt die vorangehende Zuteilung des Betriebs zur Klasse und zur Unterklasse nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Grenzen sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben. Beim Überschreiten von mehreren Grenzen richtet sich die Zuteilung nach der Reihenfolge in der Tabelle.<sup>127</sup>

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
32F G0	0	0	0
36N	10	–	–
47F B	–	0	–
55A C	–	5	–
41A C	–	10	–
13B B	–	15	–
11C A	–	15	–
11C B	–	25	–
50A AH	–	–	0
11C AS	–	–	15
11C A0	–	–	15
55A B0	–	–	20
45G E0	–	–	20
16C AA	–	–	25

<sup>126</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

<sup>127</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017 und vom 26. Juni 2018

Bei den nachfolgend aufgeführten Risikogemeinschaften erfolgt die Zuteilung erst beim Erreichen der angegebenen Grenze.<sup>128</sup>

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Grenze Klasse	Grenze Unterklasse	Grenze Unterklassenteil
62B	90 inkl. Büro*	–	–
71A	100	–	–
52A GV	–	–	75
47G C0	–	–	90 inkl. Büro*
47F D0	–	–	90 inkl. Büro*
50A AZ	–	–	90 inkl. Büro*
32A C0	–	–	95 inkl. Büro*

\* Tätigkeiten, die dem Unterklassenteil 60F C0 zugewiesen sind, wie Unternehmensführung, Marketing, Einkauf, Verkauf, technische u. administrative Büros.

#### Weitere Ausnahmen

- a) Bei öffentlichen Verwaltungen beträgt der Grenzwert für die Zuteilung in die Klasse 42B 5 Prozent.
- b) Mitglieder des Prämienkonzerns der SBB werden unabhängig von ihren Betriebsmerkmalen dem Unterklassenteil 47F A0 zugeteilt.
- c) Die Zuteilung in die Klasse 55A erfolgt allein aufgrund des Betriebscharakters.
- d) In die Unterklassenteile bzw. Klasse 60F, 47G D0 und 47G E0 werden keine Betriebe zugeteilt. Sie dienen lediglich der Berechnung der Basissätze in Zusammenhang mit den besonderen Betriebsmerkmalen.<sup>129</sup>
- e) Innerhalb der Klasse 18S (Schreinereien) erfolgt die Zuteilung in den Unterklassenteil 18S A0, falls Schreinerarbeiten in der Werkstatt und auswärts gleichzeitig zu mehr als je 10 Prozent ausgeführt werden.
- f) Innerhalb der Klasse 41A (Bauhauptgewerbe) werden Betriebe, welche Betriebsmerkmale aus drei oder mehr Unterklassenteilen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes sowie eine Lohnsumme von höchstens 200 000 Franken aufweisen, dem Unterklassenteil AK zugeteilt.<sup>130</sup>

<sup>128</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>129</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>130</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

- g) Übt ein Betrieb Tätigkeiten nach Art. 66 lit. m UVG aus, wird er der Risikogemeinschaft jenes Betriebs zugeteilt, für den er seine Tätigkeiten ausübt. Übt er seine Tätigkeiten für Betriebe verschiedener Risikogemeinschaften aus, erfolgt die Zuteilung nach dem Mehrheitsprinzip. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind wirtschaftlich unabhängige Ingenieurbüros.<sup>131</sup>
- h) Betriebe, bei welchen der Neubau, die Pflanzung und der Unterhalt von Gartenanlagen gemessen an der Lohnsumme den grössten Anteil an den betrieblichen Merkmalen ausmachen, werden dem Unterklassenteil 41A CA zugeteilt.<sup>132</sup>

<sup>131</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 26. Juni 2018

<sup>132</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 4. Juni 2020



# Besondere Betriebsmerkmale

## Anhang 5 zum Prämientarif der Suva<sup>133</sup>

Für die Berücksichtigung von besonderen Betriebsmerkmalen gelten die Schwellwerte gemäss nachfolgender Tabelle.<sup>134</sup>

Die Schwellwerte sind in Prozenten der Lohnsumme angegeben.

Klasse Unterklasse Unterklassenteil	Schwellwert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen				
01B	25	15	25	49A D0	–	–	–	–
02A	25	15	25	52A K0	–	–	–	–
06A	25	15	–	–	–	–	–	–
06A DB	25	15	5	06A DW	–	–	–	–
10M	25	15	20	10M	–	–	–	–
11C	35	10	–	–	–	–	–	–
11C A0	35	10	70	11C E0	–	–	–	–
11C AS	35	10	70	11C E0	11C F0	–	–	–
11C B0	35	10	30	11C E0	–	–	–	–
13B A	25	15	30	62B	–	–	–	–
13B B	50	15	40	10M	11C A	11C B0	13B	15D A0
				23C B0	62B	–	–	–
13B C	40	15	30	62B	–	–	–	–
13D	45	15	–	–	–	–	–	–
13D C0	45	15	30	11C	–	–	–	–
13D AK	25 <sup>135</sup>	15	40	13D	–	–	–	–
13E	30	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–
13E A0	45	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–
13E DS	25	15	25	13D A0	13D B0	13D C0	–	–
15D A0	90	20	90	–	62B	–	–	–
15D AS	35	20	35	–	62B	–	–	–
15D AZ	90	20	90	–	62B	–	–	–
15D B	50	20	50	–	62B	–	–	–
15D C0	40	20	40	–	62B	–	–	–
15D D0	30	20	30	–	62B	–	–	–
16B	35	15	25	11C B0	16B	45G F0	–	–
16C	35	10	–	–	–	–	–	–
17S	25	15	25	18S	42B	49A D0	–	–
18S	25	10	20	41A B0	–	–	–	–
18S A0	25	10	100	18S AB	18S AW	–	–	–
23C	35	10	30	13B B0	23C C0	–	–	–
24K	40	10	5	11C A0	11C E0	24K B0	–	–
28M	30	10	0	18S	41A	44D	45B	45M
32A	35	10	15	32A C0	–	–	–	–

<sup>133</sup> Gemäss VR-Beschluss vom 13. Juni 2014, 14. November 2014 und 12. Juni 2015

<sup>134</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 17. November 2017

<sup>135</sup> Gemäss SR-Beschluss vom 7. Juni 2019

Klasse Unterklasse Unterklasseanteil	Schwellwert Büro	Schwellwert gewerblich Standard	Schwellwert gewerblich Ausnahme	Ausnahmen				
32F	30	15	–	–	–	–	–	–
36N	20	15	0	52A GV	–	–	–	–
38S	25	10	–	–	–	–	–	–
40M	–	0	–	–	–	–	–	–
41A	25	15	5	41A AT	–	–	–	–
41A CA	25	15	50	41A A0	–	–	–	–
42B	15	10	50	17S A0	–	–	–	–
44D	15	10	–	–	–	–	–	–
44D B0	15	10	20	41A A0	–	–	–	–
44E	25	10	25	45G	–	–	–	–
45B	30	10	0	28M B0	–	–	–	–
45D	15	10	–	–	–	–	–	–
45G	35	10	25	11C A0	16B A0	–	–	–
45G C0	20	10	25	11C A0	16B A0	–	–	–
45M	25	10	–	–	–	–	–	–
47F	30	10	5	47F D0	49A G0	–	–	–
47G	30	10	5	47G C0	–	–	–	–
49A	30	15	25	52A N0	–	–	–	–
50A <sup>136</sup>	50	15	0	50A A0	50A AG	–	–	–
52A	60	15	10	49A D0	–	–	–	–
52D	30	15	–	–	–	–	–	–
55A B0	35	15	40	40M A0	40M AH	–	55D A0	55D AK
				55D B0	–	–	–	–
55A BF	25	15	40	40M A0	40M AH	52D AN	–	–
55A BK	25	15	–	–	–	–	–	–
55A C0	50	15	40	11C E0	40M A0	40M AH	–	55D A0
				55D AK	55D B0	–	–	–
55D A0	35	10	20	15D	45G E0	55D	62B	–
55D AK	35	10	15	15D	–	–	55D A0	62B
55D B0	25	10	15	41A A0	–	–	55D A0	62B
60F	100	100	–	–	–	–	–	–
61A	100	100	–	–	–	–	–	–
62B	99	100	–	–	–	–	–	–
70C	100	10	–	–	–	–	–	–
71A	100	100	–	–	–	–	–	–

a) Neu: In allen Klassen gilt für Merkmalsanteile der Unterklassen 47G D0 und 47G E0 der Schwellwert 0.



**Suva**

Postfach, 6002 Luzern  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

**Bestellnummer**

2925(23).d 7-2022